

Stadt Ravensburg

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südwestliche Unterstadt" vom _____.____._____

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____.____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung des Sanierungsgebiets

- (1) Das Sanierungsgebiet "Südwestliche Unterstadt" wurde mit Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südwestliche Unterstadt" am 10.06.1996 beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 14.08.1996 in Kraft. Das Sanierungsgebiet "Südwestliche Unterstadt" wurde mit Satzungsbeschlüssen vom 21.05.2001, 26.11.2001, 12.12.2005 und 30.06.2008 um Teilbereiche erweitert. Diese Satzungen zur Erweiterung des Sanierungsgebiets "Südwestliche Unterstadt" traten jeweils mit Bekanntmachung vom 12.06.2001, 01.12.2001, 17.12.2005 und 22.11.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südwestliche Unterstadt" wird nun insgesamt aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 08.11.2013, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Die Sanierungssatzung und der Lageplan werden beim Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung, Seestraße 32/1, 1. OG, 88214 Ravensburg, während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südwestliche Unterstadt" tritt gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtshinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
3. nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ravensburg, den ____., _____.2013

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister



GIS Ausdruck
vom: 08.11.2013
Plannummer:
192398

Lageplan zur Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südwestliche Unterstadt"

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 220 240 260 m

Nord

Stadt
Ravensburg

M 1:2500